

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend den
Beitritt zu den Bereichen B und C sowie die Ermächtigung des Regierungsrates
zum Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für so-
ziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 und betreffend die Anpas-
sung des Sozialhilfegesetzes vom 21. November 1994**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnsitzkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend den Beitritt zu den Bereichen B (Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen) und C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) sowie betreffend die Ermächtigung des Regierungsrates zum Beitritt zu den Bereichen A (Kinder- und Jugendheime inkl. Anstalten für jugendstrafrechtliche Massnahmen) und D (Sonderschulen). Der Beitritt zum Bereich B der IVSE erfordert eine Anpassung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 21. November 1994 (abgekürzt SHG; SHR Nr. 850.100). Die Vorlage enthält daher auch den Entwurf einer Änderung des Sozialhilfegesetzes. Schliesslich soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) angepasste IVSE zu genehmigen.

I. Ausgangslage

1. Vorbemerkungen

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung sind nach Zahl und Spezialisierung ungleich auf die Kantone verteilt. Diese Tatsache und die Berücksichtigung des Wohls der betroffenen Personen erfordern oft die Unterbringung in einem Heim oder einer Einrichtung ausserhalb des Kantons. Dies führte dazu, dass die grosse Mehrheit der Kantone im Jahr 1984 überein kam, die Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung, abgekürzt IHV) abzuschliessen. Die Vereinbarung verpflichtet die beigetretenen Kantone, einander für Kinder- und Jugendheime sowie für Eingliederungsstätten, Werkstätten und Wohnheime für Behinderte die Anteile am Betriebsdefizit, die aus der Unterbringung ausserhalb des eigenen Kantons entstehen, zu vergüten. Der Kanton Schaffhausen hat die IHV nie unterzeichnet (siehe 1.2.a). Für Sonderschulen entstand bereits 1983 ein ostschweizerisches Finanzierungskonkordat (Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vom 3. Juni 1983; SHR 411.221). Diesem Abkommen ist neben den Kantonen Zürich, Glarus, den beiden Appenzell, St. Gallen, Graubünden und Thurgau auch Schaffhausen beigetreten.

2. Reformbedarf der bestehenden Vereinbarungen

a) Interkantonale Heimvereinbarung

Die Heimvereinbarung hat sich in den Beitrittskantonen grundsätzlich bewährt und sich als effizientes Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit in der stationären Betreuung erwie-

sen. Mit der Nachfolgevereinbarung, der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen, soll der Entwicklung der letzten 20 Jahre Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen werden, Schwachstellen der Heimvereinbarung zu beheben. Die Entwicklung ist insbesondere durch die stärker gewordene Mobilität gekennzeichnet, indem die Zahl der ausserkantonalen Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen und Einrichtungen zugenommen hat. Des Weiteren sind neue betriebswirtschaftliche Erkenntnisse gewonnen worden, die nunmehr umgesetzt werden sollen. Zu erwähnen sind etwa die Methoden der systematischen Qualitätserfassung und -verbesserung. Auch sind neue Planungsinstrumente im Heimbereich geschaffen worden. Schliesslich zeigte sich das Bedürfnis, weitere stationäre Institutionen einzubeziehen und den Kantonen zu ermöglichen, Suchttherapieeinrichtungen und Sonderschulen ebenfalls der Vereinbarung zu unterstellen. Die Kantone Schaffhausen und Graubünden sind der Heimvereinbarung (IHV) nie beigetreten. Der Kanton Schaffhausen verhält sich jedoch wie ein beigetretener Kanton und anerkennt und vergütet die aus den Vereinbarungskantonen eingereichten Defizitabrechnungen. Der Kanton Schaffhausen wird daher teilweise auch als Trittbrettfahrer bezeichnet, da er von den Vorteilen der gut funktionierenden Heimvereinbarung profitiert, selbst jedoch nie beigetreten ist.

b) Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen

Im Bereich der Sonderschulen steht mit der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen für ausserkantonale Platzierungen ein Instrument zur Verfügung, das sich während mehr als 20 Jahren bewährt hat. Das Abkommen beruht allerdings auf der Grundlage der Invalidengesetzgebung und somit ganz schwergewichtig auf einer Mitbeteiligung des Bundes: Nur durch die Invalidenversicherung anerkannte Schulen fallen unter das Abkommen. Für die Finanzierung wird ein Sockelbetrag vorausgesetzt, welchen der Bund über die Invalidenversicherung deckt. Hierunter fallen sowohl Individualbeiträge als auch Bau- und Betriebsbeiträge. Sodann knüpft die im Abkommen festgelegte Defizitdeckung an eine detaillierte Abrechnung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen an. Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) werden sowohl die Beiträge des Bundes als auch die Detailprüfung durch das Bundesamt für Sozialversicherungen ersatzlos wegfallen. Dies zwingt dazu, entweder die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vollständig neu aufzusetzen oder nach Ersatzlösungen zu suchen. Die erstgenannte Variante steht unter den Vereinbarungskantonen nicht zur Diskussion, müsste doch eine allfällige Totalrevision der Vereinbarung ohnehin in die Richtung gehen, die mit der IVSE eingeschlagen wird. Nach heutigem Kenntnisstand wollen spätestens auf 2011 hin alle Vereinbarungskantone den Bereichen A und D der IVSE beitreten, so dass die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen dahinfallen würde. Mit dieser Lösung verbindet sich auch der Vorteil, dass für den ganzen Heim- und Sonderschulbereich nur noch ein Abkommen besteht und somit über die Ostschweiz hinaus mit allen Kantonen in gleicher Weise und zu analogen Konditionen abgerechnet werden kann.

3. Aktuelle Entwicklungen

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) hat im Einvernehmen mit anderen involvierten Direktorenkonferenzen die IVSE erarbeitet. Seit Dezember 2002 steht die neue Vereinbarung den Kantonen zum Beitritt offen und ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Sie soll die Heimvereinbarung sowie auch die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen längerfristig ersetzen. Die IVSE ist somit das Ergebnis eines langen Verhandlungsprozesses, der sowohl der schweizerischen Heimlandschaft als auch den Besonderheiten der kantonalen Strukturen Rechnung zu tragen hatte.

Die Regierungsrat beantragt, den Bereichen B und C der IVSE mit Wirkung ab 1. Januar 2008 beizutreten. Ausschlaggebend ist, dass ohne Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung der Zugang zu ausserkantonalen Einrichtungen erschwert oder sogar verunmöglicht würde, da

die gegenseitigen Verpflichtungen entfielen und die Finanzierung von Heimaufenthalten ausserhalb des eigenen Kantons nicht mehr gesichert wäre. Im Kanton Schaffhausen sind die Unterbringungsmöglichkeiten beschränkt, weshalb auf ausserkantonale Angebote zurückgegriffen werden muss. Des Weiteren sind auch Personen aus anderen Kantonen in Schaffhauser Institutionen untergebracht. Es müsste befürchtet werden, dass diese in die Herkunftskantone zurückplatziert und die Schaffhauser Institutionen über leere Plätze verfügen würden.

Im Rahmen der Vereinbarung können Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung, gleich welcher kantonaler Herkunft, bedarfsgerecht in spezialisierten Einrichtungen, die von den Vereinbarungskantonen anerkannt sind, untergebracht werden. Die einweisenden Stellen haben überdies Gewähr, dass die Einrichtungen durch die Standortkantone beaufsichtigt werden. Schliesslich ist die neue Vereinbarung auch ein wegweisendes Beispiel im Hinblick auf die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Mit der NFA werden die kollektiven IV-Leistungen und damit die Zuständigkeit für die Behindertenheime sowie die Einrichtungen im sonderpädagogischen Bereich vollumfänglich in die fachliche und finanzielle Verantwortlichkeit der Kantone entlassen. Dies setzt wirksame Instrumente interkantonaler Zusammenarbeit voraus. Die IVSE bietet sich dafür an. Sie stellt ein taugliches Instrument zur Abgeltung der Inanspruchnahme von Einrichtungen durch Personen aus andern Kantonen dar.

In der Bundesverfassung wird des Weiteren mit der NFA neu die Pflicht der Kantone zur Zusammenarbeit eingeführt, wobei die für die interkantonale Zusammenarbeit vorgesehenen Aufgabenbereiche abschliessend aufgeführt werden. Zu diesen Aufgabenbereichen gehören auch die Institutionen zur Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung. Die IVSE könnte somit vom Bund allgemeinverbindlich erklärt und der Kanton Schaffhausen zu einem Beitritt gezwungen werden.

Der Beitritt des Kantons Schaffhausen soll vorerst auf die Bereiche der Behinderteneinrichtungen und Suchttherapieeinrichtungen (Bereiche B und C) beschränkt werden und ist vor dem Hintergrund der NFA von grosser Bedeutung. Der Beitrittsbeschluss der Regierung bedarf gemäss Art. 53 Abs. 4 i. V.m. Art. 65 Abs. 4 Satz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000) der Genehmigung des Kantonsrates. Sodann sind einzelne Anpassungen im Sozialhilfegesetz erforderlich.

Betreffend die Bereiche A und D soll der Regierungsrat vom Kantonsrat ermächtigt werden, die Einrichtungen im sonderpädagogischen Bereich der IVSE zu unterstellen und den Beitritt zur IVSE in diesen Teilbereichen sinngemäss gestützt auf Art. 49 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 4 Satz 2 der Kantonsverfassung in alleiniger Kompetenz auf einen geeigneten Zeitpunkt hin zu erklären (vgl. dazu die Ausführungen unter V).

Die Genehmigung des Beitrittsbeschlusses zu den Bereichen B und C und der Nachtrag zum Sozialhilfegesetz, die Ermächtigung des Regierungsrates zum Beitritt zu den Bereichen A und D in alleiniger Kompetenz sowie die Ermächtigung des Regierungsrates, die an die NFA angepasste IVSE zu gegebener Zeit zu genehmigen (vgl. dazu die Ausführungen unter VIII), bilden Gegenstand dieser Vorlage.

II. Geltende gesetzliche Grundlagen im Kanton Schaffhausen

1. Ausserkantonale Heime für Erwachsene

Die gesetzlichen Grundlagen zu ausserkantonalen Heimen und Einrichtungen finden sich in Art. 32 SHG und § 43 der Sozialhilfeverordnung (SHR 850.111).

Heute beteiligen sich der Bund (IV), die Kantone und die Gemeinden am Bau und Betrieb von Heimen für Menschen mit Behinderung. Der Kanton Schaffhausen gewährt Bau- und Betriebsbeiträge an Institutionen zur Betreuung von Menschen mit Behinderung beziehungsweise an ausserkantonale Heime, welche Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen betreuen. Wie bereits erwähnt, werden durch die NFA die kollektiven IV-

Leistungen und damit die Zuständigkeit für Behindertenheime in die volle fachliche und finanzielle Verantwortung der Kantone entlassen. Der Bund fällt somit als Hauptfinanzierer weg. Dies macht eine Änderung der kantonalen Gesetzesgrundlagen notwendig, was Gegenstand einer separaten Vorlage (Vorlage des Regierungsrates vom 9. Januar 2007; Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA) im Kanton Schaffhausen und über die Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen der Einführung der NFA [Umsetzungsvorlage]) bildet. In dieser Vorlage wird vorgeschlagen, dass die neu anstelle der IV zu entrichtenden Beiträge vollständig vom Kanton finanziert werden. Weitere Ausführungen dazu sind der Umsetzungsvorlage zu entnehmen.

2. Ausserkantonale Sonderschulen

Gemäss Art. 52a Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 (SHR 410.100) werden die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton unter dem Namen "Schaffhauser Sonderschulen" als eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt. Die Schaffhauser Sonderschulen stellen im Rahmen eines Leistungsauftrages ein breit gefächertes Schulungs-, Therapie-, Förderungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung, das die Bedürfnisse aller nach dem Schulgesetz berechtigten Kinder im schul- sowie vor- und nachschulpflichtigen Alter bis zum vollendeten 20. Lebensjahr soweit wie möglich berücksichtigt. Das Angebot ist im Sinne von Art. 10 des Schulgesetzes grundsätzlich unentgeltlich und steht allen Kindern offen, die im Kanton üblicherweise schulpflichtig sind.

Gemäss Art. 52a Abs. 3 des Schulgesetzes stellt der Kanton die Erfüllung von Bedürfnissen, welche die Schaffhauser Sonderschulen nicht abdecken, durch den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern nach Art. 15a des Schulgesetzes oder durch die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen sicher. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten auswärtiger Institutionen richten sich gemäss § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Beiträge des Kantons an die Sonderschulung vom 7. Dezember 2004 (SHR 411.225) nach der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen.

Im Bereich der Unterbringung ohne Sonderschulung fehlt eine Regelung bzw. ist diese kommunal geregelt. Die von der IVSE vorgesehene Möglichkeit der Abrechnung unter den Kantonen ist daher nicht möglich.

III. Grundzüge der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

1. Bereiche

Nachdem erste Vorarbeiten im Jahre 1996 aufgenommen wurden, hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren am 13. Dezember 2002 die IVSE genehmigt und damit den Kantonen die Möglichkeit zum Beitritt eröffnet. Die IVSE bezweckt wie die IHV, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnsitzkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

Bereich A: Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht sind;

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.

Bereich B: Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung.

Es handelt sich dabei um Anstalten und Werkstätten, die im wesentlichen Umfang Eingliederungsmassnahmen durchführen (Art. 73 Abs. 1 IVG). Ferner sind Wohnheime zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung von Invaliden sowie andere kollektive Wohnformen, die durch solche Wohnheime geführt werden, einbezogen (Art. 73 Abs. 2 lit.c IVG).

Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

Bereich C: Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.

Bereich D: Sonderschulen.

Es steht dem Kanton frei, einzelnen oder sämtlichen Bereichen der Vereinbarung beizutreten.

2. Neuerungen gegenüber der heute geltenden Regelung im Kanton Schaffhausen

Die IVSE sieht ein transparentes und einfaches Verfahren des interkantonalen Abrechnungsverkehrs vor. Mit der Möglichkeit, im Voraus festgelegte Pauschalen einzuführen, wird einerseits ein Preis-/Leistungsvergleich ermöglicht, andererseits wird die Budgetierung erheblich erleichtert. Das bisherige Verfahren der Restdefizitabrechnung wird somit mittelfristig abgelöst. Die Modalitäten werden in Leistungsverträgen vereinbart.

Einen neuen Schwerpunkt bilden Qualitätserfassung und Qualitätsverbesserung. Die Kantone setzen nur jene Institutionen auf die Liste der Einrichtungen der IVSE, welche die Qualitätskriterien, wie sie die Richtlinien zur IVSE vorsehen, erfüllen. Die Vereinbarung enthält mit der Abstimmung der Angebote ein neues wichtiges Element der Zusammenarbeit, das die Planung verbessert. Die Liste der Einrichtungen bekommt einen höheren Stellenwert. Weil die Einrichtungen im Kanton Schaffhausen schon heute aufgrund kantonaler Vorschriften und der für IV-Einrichtungen geltenden Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) Qualitätsanforderungen erfüllen müssen, wird die Umsetzung entsprechender Richtlinien zur IVSE unproblematisch sein.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

1. Präambel

Die Präambel drückt aus, dass Kantonsgrenzen kein Hindernis für ein optimales Angebot an sozialen Einrichtungen und dessen Nutzung sein dürfen. Die Angebotsoffenheit kann nur spielen, wenn faire Regeln für die gegenseitige Kostenübernahme aufgestellt und eingehalten werden. Die Kantone sind von unterschiedlicher Grösse. Kleinere können sich kaum spezialisierte Angebote leisten. Zudem wäre es finanziell unvernünftig, wenn jeder Kanton ein umfassendes Angebot aufbauen würde.

2. Abschnitt I: Grundlagen

Art. 1

Die IVSE regelt das Aussenverhältnis der Kantone. Von besonderer Bedeutung ist die in Abs. 2, zweitem Satz, enthaltene Verpflichtung der Kantone, die Angebote an Einrichtungen aufeinander abzustimmen.

Die sozialen Einrichtungen, auf die sich die IVSE bezieht, sind äusserst vielfältig. Eine zentralistische und detailliert vorgeschriebene Planung müsste deshalb zwangsläufig scheitern. Deshalb soll die Planung von unten nach oben aufgebaut sein. Primär sind die einzelnen Kantone für Einrichtungen auf ihrem Territorium zuständig. Sie arbeiten auf der zweiten Stufe innerhalb der Regionen der IVSE zusammen (zu den Regionen und Regionalkonferenzen vgl. Art. 9 Abs.1 lit.e und Art. 12 Abs. 1 IVSE). Die Angebote, die sich in einer IVSE-Region befinden, sollen innerhalb der Region abgestimmt werden. Die Region entscheidet selbst, wie sie diesen Prozess gestalten will. Auf schweizerischer Ebene, der dritten Stufe, verbleibt die Abstimmung zwischen den Regionen. Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz kann mit Hilfe von Empfehlungen den Prozess gesamtschweizerisch koordinieren (vgl. Art. 9 Abs.1 lit.i IVSE).

Für die Einrichtungen der Bereiche B und C der IVSE verlangt die Invalidenversicherung (IV) von den Kantonen bereits heute eine Planung (Bedarfsplanung) sowie ein vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) genehmigtes Qualitätsmanagement-System.

Art. 2 beschreibt die Kategorien von Einrichtungen, für welche die IVSE anwendbar ist.

Art. 3

Dieser Artikel grenzt die Bereiche der IVSE von Einrichtungen ab, die nicht unter die IVSE fallen. Dazu gehören die Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches (SR 311.0) sowie Einrichtungen für Betagte und medizinisch geleitete Einrichtungen. Der Begriff „medizinisch geleitete Einrichtungen“ meint Betriebe, die auf einer Spitalliste verzeichnet sind oder bei Erfüllen der vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10) vorgeschriebenen Voraussetzungen auf einer solchen zu verzeichnen wären.

Art. 4

Unter diesem Artikel werden die für die IVSE zentralen Begriffe definiert. Von Bedeutung ist namentlich der Begriff „Wohnkanton“. Die IVSE stellt auf den Begriff des zivilrechtlichen Wohnsitzes ab (Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, SR 210), d.h. dass jener Kanton Leistungsschuldner ist, in dem die in einem Heim oder einer Einrichtung untergebrachte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Es kommt bewusst nicht der Unterstützungswohnsitz nach kantonalem Sozialhilferecht bzw. nach Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) zur Anwendung, weil die Leistungsabgeltung mit Ausnahme des Beitrages der Unterhaltspflichtigen nicht über die Sozialhilfe geltend gemacht werden kann und somit auch nicht der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht unterliegt.

Beim Trägerkanton handelt es sich in den meisten Fällen um den Standortkanton der Institution. Es werden auch jene Einrichtungen erfasst, in denen die unternehmerische und finanzielle Herrschaft in einem andern Kanton ausgeübt wird. Eine vom Standort der Einrichtung abweichende Zuständigkeit kann zwischen den betroffenen Kantonen vereinbart werden.

Art. 5

An dieser Stelle wird die nachträgliche Wohnsitznahme geregelt. Bei spezialisierten Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderung kommt es verschiedentlich vor, dass Personen aus anderen Kantonen in der Einrichtung wohnen und beabsichtigen, dort auch dauernd zu verbleiben. Sie können, sofern sie handlungsfähig sind, in der Regel auch ihre Schriften in der entsprechenden Gemeinde deponieren. Die IVSE will den Kantonen mit solchen Einrichtungen einen Schutz vor zu grossen Aufwendungen bieten. Damit soll auch erreicht werden, dass die interkantonale Angebotsöffnung nicht eingeschränkt wird. Deshalb soll der bis-

herige Wohnkanton weiterhin für allfällige Defizite aufkommen müssen. Für die betroffene Person hat dies keine Auswirkungen. Sie kann in der Gemeinde ohne Weiteres Wohnsitz nehmen.

Weiter hält Art. 5 Abs. 2 den Grundsatz fest, dass Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschulexternaten derjenige Kanton leistet, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

3. Abschnitt II: Organisation

Art. 6 bis 18

In diesen Artikeln werden die Organe der IVSE und ihre Zuständigkeiten beschrieben. Als Organe wirken die Vereinbarungskonferenz, der Vorstand der Vereinbarungskonferenz, die schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen, die Regionalkonferenzen der Verbindungsstellen und die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10 und 11

Jeder Kanton hat eine Verbindungsstelle zu bezeichnen. Im Kanton Schaffhausen besteht, im Unterschied zu den IHV-Vereinbarungskantonen, noch keine solche. Diese Funktion wird bei einem Beitritt zur Vereinbarung vom kantonalen Sozialamt wahrgenommen werden, welches mit den jeweils zuständigen Fachstellen (Fachstelle Sonderpädagogik und Amt für Justiz und Gemeinden) zusammenarbeiten wird. Bereits heute läuft die Restdefizitabrechnung von ausserkantonal platzierten Schaffhauserinnen und Schaffhausern in IV-Institutionen über diese Amtsstelle. Art. 11 IVSE gibt den minimalen Aufgabenkatalog der Verbindungsstellen wieder. Jeder Kanton ist frei, der Verbindungsstelle weitere Pflichten zuzuordnen. Von Bedeutung ist eine regelmässige Instruktion der Verbindungsstellen, sowohl durch den Kanton wie durch die schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen.

Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen. Die Verbindungsstelle des Kantons Schaffhausen wird sich, im Falle eines Beitritts zur Vereinbarung, der Regionalkonferenz Ostschweiz anschliessen. Die Zuständigkeiten der Regionalkonferenzen werden in Art. 13 IVSE ausgeführt.

4. Abschnitt III: Kostenübernahmegarantie und Leistungsabgeltung

Art. 19

In diesem Artikel wird in Form einer Grundsatzbestimmung das Abrechnungssystem der IVSE festgelegt. Danach sichert der Wohnkanton der Einrichtung des Trägerkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zugunsten der Person für die zu garantierende Periode zu. Der Wohnkanton wirkt als Garant und ist nicht Schuldner der Leistung. Vielmehr werden die Leistungen von den zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons geschuldet. Die Einrichtung stellt diesen Rechnung.

Art. 20 und 21

An dieser Stelle werden die Leistungsabgeltung bzw. der anrechenbare Aufwand und der anrechenbare Ertrag einer Einrichtung definiert.

Art. 22 befasst sich mit den Beiträgen der Unterhaltspflichtigen.

Art. 23

Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch die Methode der Defizitdeckung (Methode D) wie auch durch die Methode der Pauschalen (Methode P) erfolgen. In Abs. 3 wird postuliert, dass die Vereinbarungskantone den Übergang von der Methode D zur Methode P anstreben. Die Pauschalen werden in Abmachungen zwischen dem Trägerkanton und seiner Einrichtung, d.h.

in Leistungsverträgen, vereinbart. Besteht keine Abmachung, ist Methode D anzuwenden. Während die Methode D keine Variationen verträgt, kann die Methode P unterschiedlich ausgestaltet werden. Sie kann Tagespauschalen, Monatspauschalen, Quartals- oder Jahrespauschalen, Abteilungspauschalen, Fall- oder andere Pauschalen vorsehen. All diese Pauschalen werden mit Hilfe der Kostenrechnung auf Grund der Leistungsabgeltungs-Formel der IVSE, mit Hilfe bestimmter Parameter (z.B. Mindestbelegung) und approximativer Vorausberechnungen festgelegt.

Art. 24 bezeichnet als Verrechnungseinheit der Leistungsabgeltung den Kalendertag. Bei der Methode P kann – wie erwähnt – von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Art. 25 regelt das Inkassoverfahren.

Art. 26 beschreibt den Ablauf für die Einholung der Kostenübernahmegarantie.

Art. 27 enthält die Modalitäten für die Kostenübernahmegarantie.

Art. 28 und 29

Bezüglich Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie für erwachsene Personen mit Behinderungen, die in einer Einrichtung im Bereich B untergebracht sind, enthält die IVSE Sonderregeln. Diese sind erforderlich, weil die Situation im Bereich der Erwachsenen grundsätzlich anders ist als bei den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die mündige Person tritt nach eigener Wahl in die Einrichtung ein. Sie verfügt über ein Ersatz- und allenfalls ein weiteres Einkommen. In diesem Bereich ist die Subjektfinanzierung weitgehend verwirklicht. Die Einkünfte der Einrichtungen bestehen zu einem grossen Teil aus Renten, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung sowie Subventionen und Produktionserträgen der Werkstätten.

Art. 30

In diesem Artikel wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz ermächtigt, Richtlinien bezüglich Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie für den Bereich C (stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) zu erlassen.

5. Abschnitt IV: Einrichtungen

Art. 31

Dieser Artikel legt zuhanden der Trägerkantone das Verfahren für die Bezeichnung der Einrichtungen fest, die unter die Vereinbarung fallen. Vorausgesetzt wird, dass eine Einrichtung eine Betriebsbewilligung besitzt. Der Trägerkanton bezeichnet nur Heime und Einrichtungen, auf welche er die Bestimmungen der IVSE vollumfänglich anwendet und für die er die Aufsicht insbesondere in qualitativer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet.

Art. 32 verpflichtet das Sekretariat der SODK, die Liste der Einrichtungen zu führen.

Art. 33

Neu werden bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit zusätzliche Anforderungen an die Vereinbarungskantone gestellt. Die Kantone bleiben zuständig für die Überprüfung der Qualität ihrer Einrichtungen, namentlich auch für die Wahl bestimmter Qualitätssysteme. Gewisse Eckwerte sind aber auf interkantonaler Ebene in einer Richtlinie des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz festzulegen.

Art. 34

Die Trägerkantone haben für die Führung einer Kostenrechnung durch die ihnen unterstellten Einrichtungen besorgt zu sein. Die Kostenrechnung umfasst die Kostenarten, wie Löhne, Sozialleistungen oder Material, die Kostenstellen, wie Schule, Arbeitsbereich oder Wohnbereich

und die Kostenträger. Mittels Richtlinien des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz sollen die Harmonisierung und die Vergleichbarkeit der Kosten für die einzelnen Leistungen ermöglicht werden.

6. Abschnitt V: Rechtsschutz

Art. 35 enthält Verweisungen auf die Rechtsschutzverfahren nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110).

7. Abschnitt VI: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 und 37 enthalten die Bestimmungen über den Beitritt zur IVSE. Der Beitritt kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

Folgende Kantone sind der IVSE beigetreten (21 von 26 Kantonen):

KANTON	BEITRITT ZU BEREICH			
AG	A	B		D
AI	A	B		
BE	A	B	C	D
BL	A	B		D
BS	A	B		D
FR	A	B	C	D
GL	A	B		D
JU	A	B	C	D
LU	A	B	C	D
NE	A	B	C	D
NW	A	B		D
OW	A	B		D
SG	A	B		
SO	A	B	C	D
SZ	A	B	C	D
TI	A	B	C	D
UR	A	B		D
VD	A	B	C	D
VS	A	B	C	D
ZG	A	B	C	D
FL		B		

In Bezug auf die Regionen zeigt sich folgendes Bild:

REGION	BEIGETRETENE KANTONE und Fürstentum Liechtenstein (FL)					
Nordwest-CH	AG	BE	BL	BS	SO	
Inner-CH	LU	OW	SZ	UR	NW	ZG
Ost-CH	GL	SG	FL	AI		
West-CH/Tessin	FR	NE	TI	VD	VS	JU

Art. 38 regelt das Kündigungsverfahren.

Art. 39 regelt das Inkrafttreten der IVSE. Am 28. Januar 2005 stellte der Vorstand der SODK fest, dass die IVSE formell zu Stande gekommen ist; der Zeitpunkt des Inkrafttretens wurde auf den 1. Januar 2006 festgelegt.

Art. 40 und 41 legen die Voraussetzungen und das Verfahren der Aufhebung der IVSE fest. Sie regeln das Weiterbestehen von Kostenübernahmegarantien.

V. Beitritt des Kantons Schaffhausen

1. Geltungsbereiche

a) Bereiche A

Die verfügbaren Plätze für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen gemäss Bereich A der IVSE sind im Kanton Schaffhausen bescheiden. Aufgrund dieser Sachlage sind die für den Vormundschafts-, Sonderschul- und Sozialhilfebereich zuständigen Organe auf einen ungehinderten Zugang zu ausserkantonalen Institutionen im Bedarfsfall angewiesen. Umgekehrt sind die wenigen im Kanton ansässigen Institutionen auf Platzierungen von auswärts angewiesen. Bei einem Nichtbeitritt zur IVSE in diesem Bereich wäre zu befürchten, dass der Zugang zu ausserkantonalen Einrichtungen nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht möglich wäre. Ferner könnten bestehende ausserkantonale Aufenthalte gefährdet werden. Platzierungen von ausserkantonalen Kindern im Kanton wären aufgrund der fehlenden Abrechnungsmöglichkeiten ebenfalls nur erschwert möglich, was die Existenz derartiger Institutionen gefährden könnte.

Unter dem Bereich A werden die Heime der Jugendhilfe, die Schulheime sowie die Sonderschulinternate erfasst.

Der Regierungsrat soll vom Kantonsrat ermächtigt werden, den Beitritt zum Bereich A der IVSE namentlich unter Berücksichtigung der Beitrittsabsichten anderer Kantone in alleiniger Kompetenz auf den geeigneten Zeitpunkt hin zu erklären (siehe I.2.b).

b) Bereich B

Für den Bereich B ist ein Beitritt des Kantons Schaffhausen, wie bereits eingangs erwähnt, sehr wichtig. Vor allem im Hinblick auf die NFA ist es von Bedeutung, dass der bedarfsgerechte Zugang von Personen aus dem Kanton Schaffhausen in ausserkantonale Einrichtungen und umgekehrt ermöglicht und gewährleistet wird. Die IVSE kann im Zusammenhang mit der NFA vom Bund auch als allgemeinverbindlich erklärt werden. Wird der IVSE nicht beigetreten, so kann nicht mehr sichergestellt werden, dass Schaffhauser bei Bedarf in ausserkantonale Institutionen eintreten können. Auch würden sich IVSE-Kantone allenfalls weigern, an einen Nicht-IVSE-Kanton Kostengutsprachen für die Unterbringung zu leisten. Schaffhauser Institutionen hätten somit eventuell Probleme, ihre Plätze zu füllen.

c) Bereich C

Die IVSE ermöglicht, ihre Anwendung auch auf den Bereich der stationären Einrichtungen für Suchttherapie und Suchtrehabilitation auszudehnen. In den vergangenen Jahren erfolgte ein Teilrückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung von kollektiven Leistungen im Suchtbereich. Ein neues Finanzierungsmodell für stationäre Suchttherapien (FiSu) fand keine Akzeptanz. Aus diesen Gründen sieht die IVSE auch die Möglichkeit eines Beitritts im Suchtbereich vor.

Im Kanton Schaffhausen präsentiert sich die Situation im Bereich der stationären Suchthilfe wie folgt: Hinsichtlich der illegalen Suchtmittel besteht die Vereinbarung über das Rehabilitati-

onszentrum für Drogenabhängige Lutzenberg. Daran beteiligt sind die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen sowie das Fürstentum Liechtenstein. Die Vereinbarung sieht vor, dass anderweitig nicht gedeckte Betriebskosten durch die Vertragspartner anteilmässig übernommen werden. Der Kanton Schaffhausen verfügt über keine eigenen Angebote im Suchttherapie- und Rehabilitationsbereich und ist somit auf die ausserkantonale Zusammenarbeit angewiesen, weshalb sich ein Beitritt in diesem Bereich ebenfalls aufdrängt. Es soll sichergestellt werden, dass ein Eintritt in eine geeignete Institution eines IVSE-Kantons gewährleistet ist.

d) Bereich D

Der Bereich D beinhaltet die Sonderschulexternate. Internate, also Sonderschulheime, gehören dagegen dem Bereich A an. Gemischte Einrichtungen mit Internat- und Externatsanteilen können je nach Schwerpunkt dem Bereich A oder dem Bereich D zugeordnet werden. Der Beitritt zu beiden Bereichen muss daher koordiniert erfolgen. Der Umstand, dass der Kanton der ostschweizerischen Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen angehört, macht es überdies erforderlich, den Beitritt unter Berücksichtigung der Haltung der anderen Konkordatskantone vorzunehmen. Nach heutigem Kenntnisstand werden alle Ostschweizer Kantone bis spätestens 2011 der IVSE beitreten.

Der Regierungsrat soll daher vom Kantonsrat ermächtigt werden, den Beitritt zum Bereich D der IVSE namentlich unter Berücksichtigung der Beitrittsabsichten anderer Kantone in alleiniger Kompetenz auf den geeigneten Zeitpunkt hin zu erklären.

VI. Beitrittsumfang

Wie bereits mehrfach erwähnt, drängt sich der Beitritt des Kantons Schaffhausen zu den Bereichen B und C der IVSE sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf. Der Beitritt zu den Bereichen A und D hingegen ist unter Berücksichtigung der Haltung anderer Kantone, insbesondere der Kantone, welche der Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen angehören, in einem späteren Zeitpunkt durch den Regierungsrat in alleiniger Kompetenz, gestützt auf eine entsprechende Ermächtigung des Kantonsrates, vorzunehmen.

VII. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten entstehen aus dem Aufbau und Betrieb einer kantonalen Verbindungsstelle. Bereits jetzt läuft die ausserkantonale Verrechnung von Erwachsenen aus dem Kanton Schaffhausen in ausserkantonale Heime über das kantonale Sozialamt. Der Beitritt zur IVSE bringt jedoch einen gewissen Mehraufwand in der Grössenordnung von mindestens 20 zusätzlichen Stellenprozent im Bereich Sachbearbeitung mit sich. Einerseits werden neu auch die ausserkantonalen Bewohner von Schaffhauser Institutionen erfasst, andererseits sind von der Verbindungsstelle zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen, die es in dieser Form bis anhin nicht gab (vgl. Art. 11 IVSE). Im Zusammenhang mit der unter II.1. erwähnten NFA-Umsetzungsvorlage beantragt das Sozialamt des Kantons Schaffhausen eine zusätzliche 100% Stelle, da eine Vielzahl von Bundesaufgaben übernommen werden muss. Die 20% der IVSE-Verbindungsstelle sind dabei bereits eingerechnet. Diese Erhöhung der Stellenprozente wäre auch dann notwendig, wenn sich die IV nicht aufgrund der NFA von der Finanzierung zurückziehen würde. Da der Beitritt der IVSE jedoch mit dem Inkrafttreten der NFA ursächlich zusammenhängt und auf diesen Zeitpunkt dringend notwendig wird, wurde der Stellenausbau auch im Zusammenhang mit der NFA-Umsetzungsvorlage beantragt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die 20 Stellenprozente beim Sozialamt unabhängig davon anfallen, wie vielen Bereichen der Vereinbarung beigetreten wird. Das Sozialamt nimmt für die nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bereiche lediglich eine Art Briefkastenfunktion wahr und tritt gegen aussen als Verbindungsstelle auf, da pro Kanton nur eine

solche bezeichnet werden darf. Allfällig weitere finanzielle Auswirkungen bei einem Beitritt zu den Bereichen A und D sind zu gegebener Zeit zu beurteilen. Anzumerken bleibt, dass zumindest im Bereich der Sonderschulen die notwendigen Strukturen bereits jetzt weitgehend bestehen, da wie unter 2b.) ausgeführt, bereits heute eine Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen für ausserkantonale Platzierungen besteht.

Des Weiteren werden gemäss Art. 18 IVSE die Kosten, welche durch die Anwendung der Vereinbarung entstehen, von der Vereinbarungskonferenz getragen. Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso. Die Kosten werden auf die Kantone entsprechend der Bevölkerungszahl aufgeteilt. Für das Jahr 2007 sind 120'000.00 budgetiert. Der Kanton Schaffhausen mit 1% der Gesamtbevölkerung hätte somit Fr. 1'200.-- zu tragen.

Weiter wird der Kanton mit der Umsetzung der NFA und dem Rückzug des Bundes aus einem Teil der bisherigen Beiträge an Behinderteneinrichtungen und Sonderschulen wesentlich mehr Leistungen zu erbringen haben. Die daraus resultierenden Kosten fallen allerdings unabhängig von einem Beitritt zur IVSE an und sind in der NFA-Botschaft ausgewiesen.

VIII. IVSE und Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Die IVSE und deren Richtlinien werden bis zum Inkrafttreten der NFA nochmals einer Überarbeitung unterzogen. Insbesondere für den Bereich B wird das BG über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG im Detail zu berücksichtigen sein. Die der NFA angepasste Fassung wird im Herbst 2007 erwartet.

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE hat der Projektgruppe „Anpassung der IVSE an die NFA“ den Auftrag erteilt, die Vereinbarung den Beschlüssen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) anzupassen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) sowie das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG), welche das Parlament am 6. Oktober 2006 verabschiedet hat. Ebenfalls eine Folge der NFA ist die Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005.

Die Anpassung der IVSE beschränkt sich auf das unerlässlich Nötigste, um mit den NFA-Beschlüssen kompatibel zu sein. Die grundlegenden Regelungen der IVSE werden nicht angefasst. Die angepasste IVSE wird erst an der Jahresversammlung der SODK im September 2007 der IVSE-Vereinbarungskonferenz vorgelegt werden. Das Genehmigungsverfahren in den Kantonen richtet sich nach innerkantonalem Recht. Der Vorstand IVSE hofft, dass ab 1. Januar 2008 mit dem Inkrafttreten der NFA die neuen Bestimmungen umgesetzt werden können.

Der Kanton Schaffhausen beabsichtigt auf den 1. Januar 2008 der IVSE beizutreten, weshalb die überarbeitete Fassung der IVSE nicht abgewartet werden kann. Es erscheint daher als sinnvoll, die Kompetenz, die revidierte, an die NFA angepasste IVSE zu genehmigen, an den Regierungsrat zu delegieren. Da die vorzunehmenden Anpassungen von eher redaktioneller Natur sind und die grundlegenden Regelungen der IVSE nicht angetastet werden, erscheint dieses Vorgehen als sinnvoll.

Der Regierungsrat soll daher vom Kantonsrat ermächtigt werden, die an die NFA angepasste IVSE sinngemäss gestützt auf Art. 49 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 4 Satz 2 der Kantonsverfassung zu gegebener Zeit zu genehmigen.

IX. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (vgl. Anhang 3)

Den Beitritt zum Bereich B der IVSE macht es notwendig, das Sozialhilfegesetz anzupassen. Die Anpassung ist allerdings darauf zu beschränken, das Gesetz mit der Vereinbarung in Übereinstimmung zu bringen. Eine grundsätzliche Überprüfung der Bestimmungen wird im Rahmen der Umsetzung der NFA notwendig werden, dies namentlich im Zusammenhang mit einer auf die NFA ausgerichtete Behindertengesetzgebung.

Im Sozialhilfegesetz soll neu der Art. 32^{bis} eingefügt werden. Dieser lautet wie folgt:

Art. 32^{bis}

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

¹Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser Betreuungsbedürftige;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton für ausserkantonale Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.

²Das Nähere regelt der Regierungsrat.

X. Zuständigkeit

Im Kanton Schaffhausen ist für den Beitritt zu dieser interkantonalen Vereinbarung der Kantonsrat zuständig (Art. 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 65 Abs. 4 Satz 1 der Kantonsverfassung). Für den Beitritt zu den Bereichen A und D der IVSE soll der Regierungsrat vom Kantonsrat sinngemäss gestützt auf Art. 49 Abs. 2 und Art. 65 Abs. 4 Satz 2 ermächtigt werden, den Beitritt in alleiniger Kompetenz auf einen geeigneten Zeitpunkt hin zu erklären. Der Beitritt und die erforderliche Ermächtigung des Regierungsrates erfolgen mittels im Anhang 2 angeführtem Kantonsratsbeschluss. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit.b Kantonsverfassung).

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den in den Anhängen 2 und 3 beigefügten Beschlussentwürfen betreffend den Beitritt zu den Bereichen B und C sowie die Ermächtigung des Regierungsrates zum Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und betreffend die Anpassung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Schaffhausen, 15. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Dr. Erhard Meister

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

INTERKANTONALE VEREINBARUNG FÜR SOZIALE EINRICHTUNGEN IVSE

13.12.2002

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offenstehen sollen
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) im Einvernehmen mit

der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

folgende Vereinbarung:

I Grundlagen

Zweck

Artikel 1

¹Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

Geltungsbereich

Artikel 2

Bereiche

¹Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.

B Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

D Sonderschulen

²Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Artikel 3

Abgrenzungen

¹Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

²Abteilungen von Einrichtungen gemäss Absatz 1 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Begriffe

Artikel 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) **Vereinbarungskonferenz (VK)**
Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.
- b) **Vorstand der VK**
Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.
- c) **Vereinbarungskanton**
Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.
- d) **Wohnkanton**
Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, wo die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.
- e) **Trägerkanton**
Trägerkanton ist der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Trägerkanton vereinbart werden.
- f) **Einrichtung**
Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt.
- g) **Richtlinie**
Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt

Artikel 5

¹Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen gem. Art. 2 Abs. 1 Bereich B am Standort der Einrichtung hebt, sofern die Person in der Einrichtung wohnt, die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf.

²Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschuleexternaten leistet derjenige Kanton, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II Organisation

Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Artikel 6

Vollzug

¹Die SODK ist solange federführende Konferenz bis die Organe geschaffen sind.

²Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

³Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

⁴Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a) und 9 Buchstaben, g) und h) der IVSE zu fällenden Entscheide.

Artikel 7

Organe

¹Organe der IVSE sind:

- a) Die VK
- b) Der Vorstand VK
- c) Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- d) Die Regionalkonferenzen
- e) Die Rechnungsprüfungskommission

²Wahlen und Abstimmungen

- Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 8 Buchstabe a).
- Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Artikel 8
VK

Die VK ist zuständig für:

- a) Die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.
- b) Den Erlass eines Reglementes zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Artikel 9
Vorstand VK

¹Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) Die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Art. 37
- b) Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Art. 39
- c) Die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Art. 40
- d) Die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE
- e) Die Festlegung der Regionen gemäss Art. 12 Absatz 3
- f) Die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- g) Den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Art. 20 und 21
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Art. 30
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Art. 33 Absatz 2
 - Zur Kostenrechnung gemäss Art. 34 Absatz 2
- h) Die Verabschiedung von Empfehlungen
- i) Die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen
- k) Alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen

²An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

Verbindungsstellen

Artikel 10
Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Artikel 11
Zuständigkeit

¹Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) Das Einholen der Kostenübernahmegarantie
- b) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben
- c) Die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons
- d) Den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone
- e) Die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien

²Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

Regionalkonferenzen

Artikel 12

Zusammenschluss

¹Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

²Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

³Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Artikel 13

Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a) Die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- b) Die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region
- c) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Artikel 14

Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 15
Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) Die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Art. 9 lit. e) – h). Anträge gemäss Artikel 9 lit. f) dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.
- b) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Absatz 2
- c) Die Instruktion der Verbindungsstellen

Rechnungsprüfungskommission

Artikel 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

Geschäftsführung

Artikel 17
Sekretariat

¹Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

²Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

³Das Zentralsekretariat SODK steht als Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Artikel 18
Kosten

¹Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

²Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

Grundsatz

Artikel 19

¹Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Trägerkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

²Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Trägerkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

Leistungsabgeltung

Artikel 20

Definition Leistungsabgeltung

¹Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet. Davon werden die individuellen Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen.

²Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Artikel 21

Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

¹Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sachinkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

²Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

³Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.

Artikel 22

Beiträge der Unterhaltspflichtigen

¹Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

²Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Artikel 23

Methode

¹Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

²Besteht zwischen dem Trägerkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

³Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Art. 1 Absatz 2.

Artikel 24 *Verrechnungseinheit*

¹Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

²Bei der Methode **P** kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Artikel 25 *Inkasso*

¹Die Einrichtung des Trägerkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

²Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.

³Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

Kostenübernahmegarantie

Artikel 26 *Ablauf*

¹Die Verbindungsstelle des Trägerkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

²Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Artikel 27 *Modalitäten*

¹Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Trägerkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

²Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

³Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gem. Bereich B

Artikel 28

Kostenbeteiligung; Grundsätze

¹Für erwachsene Personen mit Behinderungen bezüglich einer Einrichtung des Bereichs B gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

²Die erwachsene Person in Wohneinrichtungen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, trägt einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

³Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Artikel 29

Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

¹Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

²Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

Regeln für den Bereich C

Artikel 30

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV Einrichtungen

Liste der Einrichtungen

Artikel 31

Bezeichnen der Einrichtungen

¹Der Trägerkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

²Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Trägerkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Artikel 32

Liste

¹Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gem. Art. 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.

²Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

Qualität und Wirtschaftlichkeit

Artikel 33

¹Die Trägerkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

²Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

Kostenrechnung

Artikel 34

¹Die Trägerkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

²Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V Rechtsschutz

Artikel 35

¹Entscheide der Organe dieser Vereinbarung können gemäss Art. 84 Absatz 1 lit. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

²Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die sich aus der IVSE ergeben, können die Kantone mit staatsrechtlicher Klage im Sinne von Art. 83 lit. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gelangen.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beitritt zur IVSE

Artikel 36 *Beitritt*

¹Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

²Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 37 *Verfahren*

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

²Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

³In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

⁴Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

Kündigung der IVSE

Artikel 38

¹Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

²Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

³Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

⁴Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten der IVSE

Artikel 39

¹Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

²Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Aufhebung der IVSE

Artikel 40
IVSE

¹Sobald das Quorum gem. Art. 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

²Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

Artikel 41
Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Übergangsregelung IHV/IVSE

Artikel 42
Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien

Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

Artikel 43
Liste

¹Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.

²Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

**Der vorliegende Text wurde von der Plenarversammlung SODK in Basel
am 20. September 2002 genehmigt.**

Die Präsidentin:

sig. R. Lüthi

Dr. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Der Zentralsekretär:

sig. E. Zürcher

Ernst Zürcher

Beschluss betreffend den Beitritt zu den Bereichen B und C sowie die Ermächtigung des Regierungsrates zum Beitritt zu den Bereichen A und D der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002

vom...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

1. Der Kanton Schaffhausen tritt den Bereichen B und C der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 auf den 1. Januar 2008 bei.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zu den Bereichen A und D der IVSE in alleiniger Kompetenz auf einen geeigneten Zeitpunkt hin zu erklären.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) angepasste IVSE zu gegebener Zeit zu genehmigen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug der Vereinbarung beauftragt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am Tag des Ablaufs der Referendumsfrist oder mit seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

³ Der Beschluss sowie die Vereinbarung sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 21. November 1994¹ wird wie folgt ergänzt:

Art. 32^{bis}

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

¹ Beiträge nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erhalten:

- a) Heime und Einrichtungen ausserhalb des Kantons für Schaffhauser
Betreuungsbedürftige;
- b) Heime und Einrichtungen im Kanton Schaffhausen für ausserkantonale
Betreuungsbedürftige im Umfang der Vergütungen anderer Kantone.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

¹SHR 850.100